

Kanzlei Dr. Mecking · Eisenacher Str. 29a · D-10781 Berlin

Nur per E-Mail  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
Referat für Stiftungs-, Notar- und Rechtsanwalts-  
angelegenheiten  
Frau  
Drehbahn 36  
20354 Hamburg

Rechtsanwalt  
Dr. Christoph Mecking M.A.

Eisenacher Str. 29a  
D-10781 Berlin (Schöneberg)  
Telefon +49 30 263 93 763  
Telefax +49 30 263 93 767  
c.mecking@kanzlei-mecking.de  
www.kanzlei-mecking.de

19.06.2023

Geplante Stiftung Fundatio  
hier: Prüfung der Anerkennungsfähigkeit

Sehr geehrte Frau Rebelke,

haben Sie besten Dank für die Übersendung Ihrer Nachricht vom 06.06.2023 auf meine Anfrage vom 03.03.2023, die offenbar ein Mißverständnis adressiert. Eine „anwaltsähnliche Interessenwahrnehmung“, „behördliche Beratung“ oder „allgemeine Beratung zum Stiftungsrecht“ ist nicht intendiert.

Sie dürfen nach dem Schreiben vom 03.03.2023 davon ausgehen, dass unser Anliegen eben nicht „auf eine abstrakte Prüfung der Anerkennungsfähigkeit“ der geplanten Stiftung gerichtet war. Allerdings handelt es sich um keinen formellen Antrag auf Anerkennung. Vielmehr folgen wir den von Ihrem Hause in den „Hinweise(n) zur Errichtung einer Stiftung“ publizierten und auch praktizierten Empfehlung, „*zunächst Entwürfe von Stiftungsgeschäft und Satzung bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz einzureichen, da sich im Rahmen der stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Prüfung oftmals noch die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen ergibt*“, und haben die übliche Vorprüfung eingeleitet. Das eigentliche Anerkennungsverfahren folgt im Anschluss.

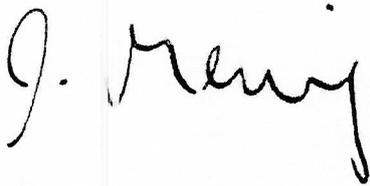
Dass Stifter mehrere Standorte auf die Eignung für ihr Vorhaben prüfen, ist ihnen nicht verwehrt und im Übrigen trotz des damit verbundenen Aufwandes angesichts deutlich unterschiedlicher Handhabung in den Ländern und deren Behörden auch gängige Praxis. Einen Unterschied mögen Sie darin erkennen, dass wir das Vorgehen sehr transparent machen. Dies kann dem Vorhaben nicht zum Nachteil gereichen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir eine Selbstbindung Ihrer Behörde, die Prüfung der Entwürfe der Gründungsunterlagen vorzunehmen, insofern, mit Ihren Worten, eine generelle Pflicht, die sich aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 ergibt. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung besteht für eine Verwaltungsbehörde bei einer feststehenden, eindeutigen Verwaltungspraxis keinerlei Ermessensspielraum, anders zu verfahren.

Wir dürfen Sie daher nochmals ersuchen, die bereits vor mehr als drei Monaten beantragte Vorprüfung vorzunehmen. Wir freuen uns auf Ihre zeitnahe Rückäußerung

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Mecking', written in a cursive style.

Dr. Christoph Mecking  
Rechtsanwalt